

Waldemar-Bonsels-Stiftung - Förderrichtlinien

Was wir fördern:

LESEN - WISSEN – KUNST

Gemäß der Satzung unserer Stiftung und den Regeln des Gemeinnützigkeitsrechts sind unsere Förderziele: Erziehung, Volks- und Berufsbildung. Wissenschaft und Forschung. Kunst- und Kultur.

Wir erreichen diese Förderziele durch eigene Projekte oder durch Zuwendung von Mitteln an Dritte. Voraussetzung für einer Förderzuwendung an Dritte ist, dass sie eine gemeinnützige Körperschaft sind mit einem identisch Förderziel wie oben genannt. Dies gilt nicht für freischaffende KünstlerInnen oder Künstlergruppen, die keine gemeinnützige Körperschaft sein müssen. Für sie gilt, dass nur Projekte gefördert werden können, die nicht-gewerblich sind und den gemeinnützigen Intentionen nahestehen. Sie können frei-künstlerisch, kunstvermittelnd oder kunstpädagogisch sein, sich mit bildender Kunst, Literatur, Theater, Film, Medien und deren Mischformen befassen.

Die Stiftung unterstützt insbesondere diese Fördermaßnahmen:

- Leseförderung für Kinder und Jugendliche
- Kulturvermittlung in Bereichen der Kinder- und Jugendliteratur
- Mitwirkung an Fragen der Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur als auch Kommunikationsmedien
- buchwissenschaftliche Forschung und Auswertungstätigkeit sowie deren Vermittlung und Anwendung
- Veröffentlichungen über das Leben und literarisch-dichterische Lebenswerk von Waldemar Bonsels
- Kunst- und Kulturprojekte

Wann wir fördern:

Die jeweiligen Termine für Fördervergaben durch unsere Stiftung finden Sie auf unserer Website. Es finden nicht jedes Jahr Bewilligungsrunden statt. Grundsätzlich fördern wir nur Projekte, die noch nicht begonnen haben.

Worauf Sie achten müssen:

Formvorgaben:

- Ein Antrag ist ausschließlich in digitaler Form über das Online-Antragsportal der Stiftung möglich.
- Zugang zum Antragsportal erhält man über unsere Website, wenn dort der Registrierungsprozess erfolgreich verläuft. Die Registrierung erfolgt aufgrund von datenschutzrechtlichen Vorgaben des Gesetzgebers.
- In Förderperioden wird der Link zur Registrierung hier angeboten: <https://waldemar-bonsels-stiftung.de/antraege-fuer-foerderungen/>
- Anträge per Post oder Email können nicht geprüft werden.
- Ein Nachweis der Gemeinnützigkeit (Vereine, gGmbHs etc.) / Beleg der (Hoch)Schulzugehörigkeit Bildungsinstitutionen / Erklärung bei Kunst- und Kulturschaffenden ist zwingend erforderlich.

Die von der Waldemar-Bonsels-Stiftung gewährten Fördermittel stehen ausschließlich zur zweckentsprechenden Verwendung (laut Fördervereinbarung) zur Verfügung und sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Innerhalb des im Förderantrag definierten Zeitraums muss das geförderte Projektvorhaben durchgeführt und abgeschlossen werden.

Die Stiftung trägt den Namen des Schriftstellers Waldemar Bonsels und wurde ermöglicht aus dem Welterfolg seiner medial bekannten Figur der 'Biene Maja'. Um eine breite gesellschaftliche Wahrnehmung der geförderten Vorhaben anzuregen, verlangt die Stiftung von den geförderten Projekten daher die Durchführung geeigneter Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Bei wissenschaftlichen Projekten und Publikationen erwartet die Stiftung insbesondere, dass sich die AutorInnen der geförderten wissenschaftlichen Arbeiten um Präzision, Klarheit, Verständlichkeit und Angemessenheit des sprachlichen Ausdrucks bemühen, damit sie auch über die Grenzen des Wissenschaftsbereichs hinaus rezipiert werden können.

Beachten Sie, dass mit der Förderzusage folgende Bedingungen verbunden sind:

- ✓ Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Stiftungsmittel. Es ist möglich, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich werden oder diese ganz entfallen.
- ✓ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung durch die Waldemar-Bonsels-Stiftung, weder auf eine erstmalige Gewährung noch auf die Fortsetzung von Zahlungen einmal gewährter Zuwendungen. Die Stiftung behält sich zudem das Recht auf Widerruf der Bewilligung und Rückforderung der gezahlten Gelder vor, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet werden oder wenn aus anderen relevanten Gründen Anlass zu Widerruf gegeben wird (z.B. kann die Stiftung eine bewilligte Zuwendung ganz oder teilweise zurückhalten oder eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurück verlangen, wenn falsche Angaben im Finanzierungsplan gemacht wurden, wenn Fördermittel anders als zweckgebunden eingesetzt wurden oder wenn Auflagen der Stiftung nicht eingehalten wurden).
- ✓ Der/die Antragssteller/in und Bewilligungsempfänger/in ist selbst für die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Anordnungen verantwortlich. Die Waldemar-Bonsels-Stiftung haftet nicht für Schäden, die dem Bewilligungsempfänger oder Dritten aus der Durchführung des geförderten Projektvorhabens entstehen.
- ✓ Das geförderte Projekt wird – inhaltlich und zeitlich – gemäß dem von dem/der Antragssteller/in eingereichten Förderantrag, der für verbindlich erklärt wird, durchgeführt. Änderungen in inhaltlicher Konzeption sowie im Zeitablaufplan des Projekts sind der Waldemar-Bonsels-Stiftung unverzüglich und vorab mitzuteilen.
- ✓ Ebenso wird der gemeinsam mit dem Förderantrag vorgelegte Finanzierungsplan des Projekts in Verbindung mit der oben genannten Zweckbestimmung für verbindlich erklärt. Beim Wegfall von Förderung anderer Förderer ist der ausgefallene Betrag vom Antragssteller selbst zu tragen.

Der Waldemar-Bonsels-Stiftung sind **Änderungen** gegenüber dem vorgelegten Finanzierungsplan unverzüglich mitzuteilen, wenn:

- a) der Antragssteller nach Vorlage des Finanzierungsplans bei der Waldemar-Bonsels-Stiftung weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen öffentlichen/privaten Stelle beantragt oder von ihr erhalten hat;
- b) wenn sich eine Änderung der Projektfinanzierung um mehr als 30 % ergibt;
- c) wenn der zugewiesene Betrag infolge unvorhersehbarer oder geänderter Umstände nicht oder nicht in vollem Umfang verwendet werden kann;
- d) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen;
- e) sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

Die Waldemar-Bonsels-Stiftung will die von ihr unterstützten Vorhaben und ihre Ergebnisse der **Öffentlichkeit** bekannt und der interessierten Fachwelt zugänglich machen. Wir erwarten deshalb, dass der/die Projektträgerin bzw. Antragssteller/in jede Möglichkeit der Information über das geförderte Vorhaben in Presse, Rundfunk, Fernsehen und digitalen/sozialen Medien aktiv nutzt und dabei in angemessener Form auf die Unterstützung der Stiftung hinweist. Bei allen Veröffentlichungen und Werbemaßnahmen (Print und Online), die im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen, ist in geeigneter Weise auf die Förderung zu verweisen (mit der Platzierung des Stiftungslogos und **Ihrem Hinweis „Gefördert durch die Waldemar-Bonsels-Stiftung“**). Es ist stets darauf zu achten, die Stiftungsförderung nicht als „Sponsoring“ zu bezeichnen.

Nach dem Abschluss des Projekts sind bis spätestens vier Wochen danach bei der Waldemar-Bonsels-Stiftung in digitaler Form vorzulegen:

- ein Projektbericht
- PR-fähiges Bildmaterial
- ein Verwendungsnachweis (Formblatt der Stiftung)
- Medienberichte über Projektverlauf und Umsetzung
- Belegexemplare der geförderten Maßnahme (wenn Publikation, Film, o.ä.)
- Belegexemplare der Werbemittel (Flyer, Programmhefte, URLs)

PR-fähiges Bildmaterial enthält Angabe des Urhebers (Fotografen, Filmemacher, Autor) und ein Copyrightvermerk und Kontaktdaten wie mindestens Telefonnummer und Emailadresse.

Verwendungszwecke der Waldemar-Bonsels-Stiftung sind ihre Website, ihre Social Media, ihre Publikationen und Presseveröffentlichungen für die Zwecke der Projektdokumentation und Öffentlichkeitsarbeit. Das Bildmaterial ist als jpg oder .eps oder gängige Video- und Audioformate per E-Mail oder Download-Link zu senden.

Für die Nutzung des Bildmaterials durch die Waldemar-Bonsels-Stiftung muss der/die Projektträger/in eine datenschutzkonforme Einwilligungserklärung der abgebildeten Personen eingeholt haben und diese auf Verlangen der Stiftung vorlegen.



WALDEMAR
BONSELS
STIFTUNG

LESEN WISSEN KUNST

Eine Einwilligungserklärung ist dann notwendig, wenn Personen auf dem Bild individuell erkennbar sind. Tipp: Aufnahmen, die Menschen zeigen, ohne dass sie individuell erkennbar sind (z. B. von hinten fotografiert, wenn sie ein Gemälde oder eine Bühne betrachten oder sich über ein Buch beugen) können frei verwendet werden.